

Bauleitplanung der Gemeinde Mengerskirchen



Bebauungsplan

„Erweiterung Hasenmorgen“

im Ortsteil Waldernbach

- Begründung -



Südhang 30
35394 Gießen
Telefon: 0641 / 49 410 349
Fax: 0641 / 49 410 359
email: info@planungsbuero-zettl.de

Juni 2021

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-------|---|---|
| 1. | Allgemeine Planungsgrundlagen..... | 1 |
| 1.1 | Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung | 1 |
| 1.2 | Räumliche Lage und Geltungsbereich..... | 1 |
| 1.3 | Aktuelle Nutzung, Topographie und räumliches Umfeld..... | 2 |
| 1.4 | Flächenutzungsplanung..... | 2 |
| 1.5 | Flächenreserven im Innenbereich..... | 3 |
| 1.6 | Wasserwirtschaft..... | 4 |
| 1.7 | Naturschutz | 4 |
| 2. | Städtebauliches Konzept..... | 5 |
| 2.1 | Siedlungsstruktur | 5 |
| 2.2 | Erschließung und ÖPNV | 5 |
| 2.3 | Ver- und Entsorgung..... | 5 |
| 2.4 | Brandschutz | 6 |
| 2.5 | Allgemeine städtebauliche Kennzahlen..... | 6 |
| 2.6 | Aktive und passive Energiegewinnung | 6 |
| 2.7 | Ortsrandeingrünung, Innere Durchgrünung..... | 6 |
| 3. | Festsetzungen | 6 |
| 3.1 | Art der baulichen Nutzung..... | 6 |
| 3.2 | Maß der baulichen Nutzung..... | 6 |
| 3.3 | Bauweise und Baugrenzen | 7 |
| 3.4 | Gestaltungssatzung | 7 |
| 3.5 | Grünordnerische Festsetzungen, Festsetzungen für den naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich..... | 7 |
| 4. | Umwelt und Naturschutz | 7 |
| 4.1 | Eingriffsregelung und Umweltprüfung..... | 7 |
| 4.2 | Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung..... | 7 |
| 4.2.1 | Flora..... | 7 |
| 4.2.2 | Fauna..... | 8 |
| 4.2.3 | Bewertung..... | 8 |
| 4.3 | FFH-Gebiet 5521-303 "Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und im Westerwald"..... | 9 |
| 4.4 | Bodenschutz | 9 |
| 4.5 | Sonstige Umweltbelange | 9 |

Anlagen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Vorprüfung

1. Allgemeine Planungsgrundlagen

1.1 **Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung**

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Mengerskirchen ist im Vergleich zu anderen mittelhessischen Gemeinden relativ positiv, dies auch bedingt durch die Ansiedelung von Gewerbebetrieben und der damit verbundenen Schaffung von Arbeitsplätzen in der Gemeinde. Die Gemeinde ist bestrebt, sich insbesondere auch für junge Familien als attraktiven, zukunftsfähigen Wohnort zu präsentieren. Hierzu zählt auch, ein ausreichendes Angebot an Bauplätzen in den einzelnen Ortsteilen vorzuhalten.

Die Erschließung des 1. Bauabschnitts des Baugebietes „Hasenmorgen“ im Ortsteil Waldernbach erfolgte im Jahr 2013. Aufgrund der zügigen Bebauung soll nun die Erweiterung des Baugebietes vorbereitet werden, um bei einer weiterhin unverminderten Nachfrage nach Bauplätzen ein zeitnahes Angebot schaffen zu können. Das damalige städtebauliche Konzept sah bereits eine entsprechende Weiterentwicklung des Baugebiets in Richtung Norden vor. Hierfür soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

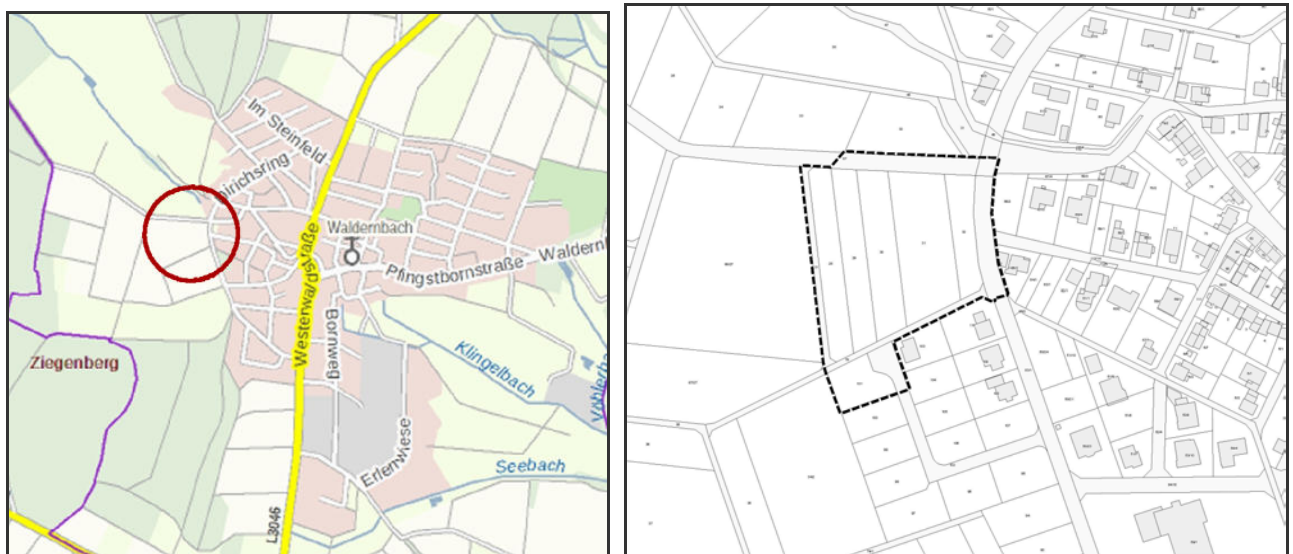
Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen hat hierzu in ihrer Sitzung am 09.04.2019 gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13b BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Hasenmorgen“ gefasst.

Das geplante Baugebiet liegt im unmittelbaren Anschluß an die bestehende Ortslage und dient ausschließlich dem Wohnen. Damit sind die Anwendungsvoraussetzungen für eine Aufstellung im beschleunigten Verfahren auf der Grundlage des § 13b BauGB gegeben. Im beschleunigten Verfahren entfällt das Erfordernis für eine formale Umweltprüfung, die Planung ist zudem von der Eingriffsregelung befreit. Unabhängig davon ist eine artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich. Im Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich bereits als geplante Wohnbaufläche enthalten, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

1.2 **Räumliche Lage und Geltungsbereich**

Das neue Baugebiet liegt am westlichen Ortsrand von Waldernbach im nördlichen Anschluss an den 1. Bauabschnitt des Baugebiets „Hasenmorgen“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Waldernbach, Flur 37 die Flurstücke 77, 28, 29, 30, 31, 32, 101 und 101/1 jeweils vollständig sowie die Flurstücke 67, 78, 83/1 und 102/1 jeweils teilweise. Weiterhin in Flur 38 das Flurstück 43 teilweise. Die Größe beträgt rund 1,2 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist in den nachstehenden unmaßstäblichen Karten dargestellt.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs (unmaßstäblich).

1.3 Aktuelle Nutzung, Topographie und räumliches Umfeld

Der Bereich des geplanten Wohngebiets wird aktuell als Grünland genutzt. Im Osten ist die Straßenparzelle des „Dirichrings“ in den Geltungsbereich einbezogen. Die nördlich verlaufende Wirtschaftwegparzelle mit der markanten Ahornallee sowie die westlich und südlich verlaufenden Wirtschaftwegparzellen wurden ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen. Der nördliche Wirtschaftsweg ist asphaltiert und wird von 2 ruderalen Randstreifen begleitet. Der südliche Wirtschaftsweg ist im ersten Abschnitt befestigt, ansonsten handelt es sich um unbefestigte Wirtschaftswege. Im Südwesten wurde ein Teil des ersten Bauschabschnitts in den Geltungsbereich einbezogen. Es handelt sich um die Wendeanlage am derzeitigen Ende der Erschließungsstraße „Am Hasenmorgen“ sowie um das sich westlich anschließende Baugrundstück. Die Fläche der Wendeanlage ist bei der Erschließung des 2. Bauabschnitts nicht mehr erforderlich und kann dem benachbarten Baugrundstück zugeschlagen werden.

Im Osten grenzt die bestehende Ortslage an den Geltungsbereich an, im Süden das Baugebiet des 1. Bauabschnitts, welches als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt ist. Im Norden grenzen weitere als Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen an, die westlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche wird ackerbaulich genutzt. Das Gelände ist ENE exponiert und liegt auf einer Höhe zwischen 366 bis 378 m ü. NN. Die mittlere Hangneigung beträgt rund 6°. Die örtliche Situation kann dem nachstehenden Orthophoto entnommen werden.



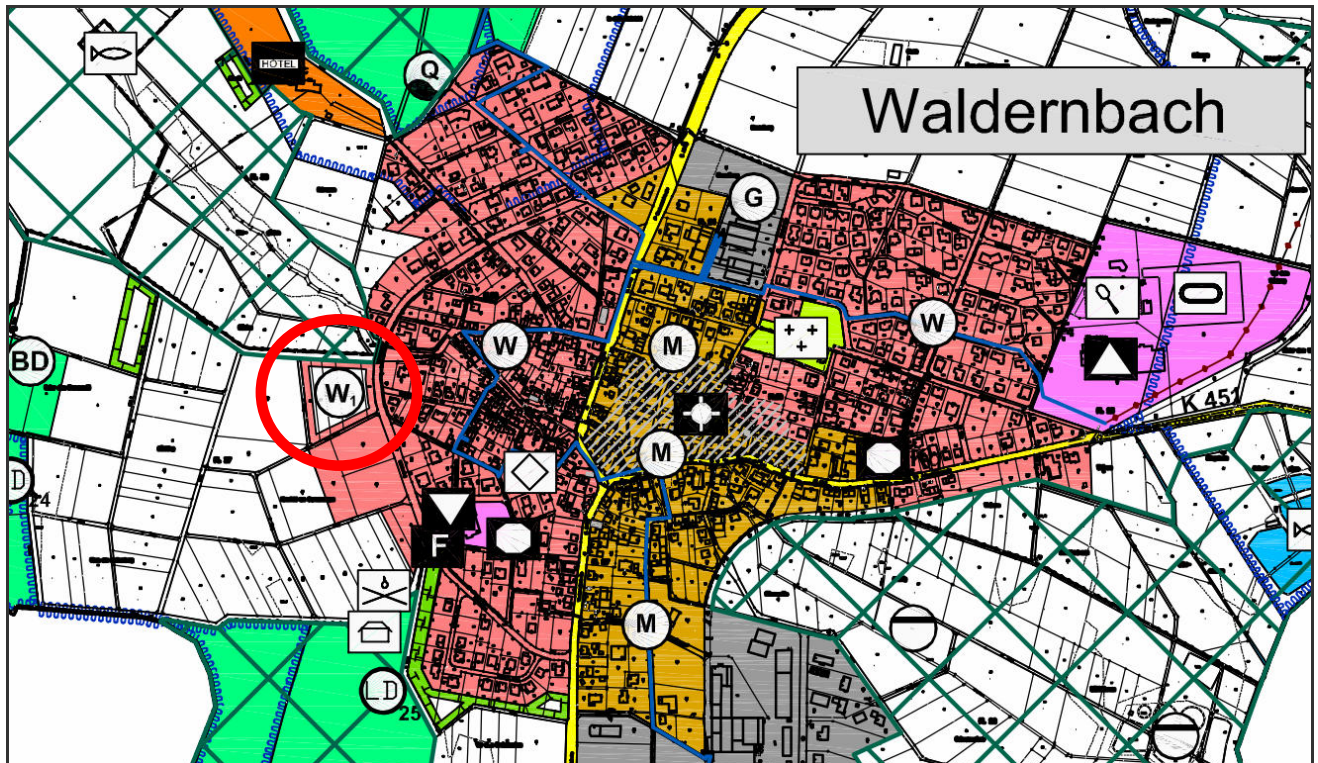
Orthophoto (2019) des Geltungsbereichs (unmaßstäblich)

1.4 Flächenutzungsplanung

Im rechtskräftigem Flächennutzungsplan der Gemeinde Mengerskirchen aus dem Jahr 2012 ist der Geltungsbereich als geplante Wohnbaufläche (W1) dargestellt. Damit erfüllt die vorliegende Planung das

Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB i.V.m. § 13b BauGB. Er führt zu der Erweiterungsfläche aus, dass diese im geplanten „Lückenschluss“ im Bereich der Strasse „Dirichsring“ liegt.

Im Regionalplan Mittelhessen 2010 ist die Fläche als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Eigenentwicklungen im Anschluss an bebaute Ortslagen < 5 ha sind zulässig. Insoweit ist der Bebauungsplan auch an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Mengerskirchen (unmaßstäblich)

1.5 Flächenreserven im Innenbereich

Die Bevölkerungszahl weist in den vorangegangenen Jahren nur einen geringen Rückgang auf und auch die Altersstruktur ist mit einem überdurchschnittlichen Anteil junger Menschen als positiv zu bewerten. Die Nachfrage nach Baugrundstücken ist aktuell sehr hoch. Schon jetzt übersteigt die Anzahl der Bewerber (31) für ein Baugrundstück im Baugebiet „Hasenmorgen“ die zur Verfügung stehenden Grundstücke deutlich. Die Bewerber stammen dabei überwiegend aus Mengerskirchen selbst.

Gemäß § 1a (2) BauGB sind vor der Ausweisung neuer Bauflächen die Möglichkeiten der Innenentwicklung auszuschöpfen. In einer Gemeinde wie Mengerskirchen sind hierunter in erster Linie die noch vorhandenen Baulücken zu verstehen. Die Gemeindevertretung hat hierzu bereits im Jahr 2008 einen Grundsatzbeschluss gefasst. Danach soll das gemeindliche Angebot für Baugrundstücke in erster Linie durch den Ankauf von Baulückengrundstücken gedeckt werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Je Ortsteil wurde ein bestimmtes Flächenkontingent festgelegt, welches dauerhaft als Angebot vorzuhalten ist. Erst wenn dieses nicht dauerhaft durch den Ankauf von Bestandsgrundstücken gewährleistet werden kann und eine Mindestanzahl von verfügbaren Baugrundstücken unterschritten wird, soll das Angebot durch die moderate Ausweisung neuer Bauflächen sichergestellt werden. Für alle Ortsteile wurde ein Baulückenkataster erstellt und regelmäßig fortgeführt.

Das neue Baugebiet umfasst 13 bis 14 neue Baugrundstücke bei einer Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern. Die Erschließung soll zum einen über den bereits bestehenden „Dirichsring“ erfolgen, zum anderen in der Weiterführung der Erschließungsstraße „Hasenmorgen“. Der dort noch geplante Wendehammer wird gemäß Beschluss vom 09.04.2019 entfallen und die Fläche dem angrenzenden Baugrundstück zugeordnet werden.

Alle Flurstücke im gesamten Baugebiet werden bis zum Satzungsbeschluss in kommunaler Hand sein, die Möglichkeit neuer Baulücken ist somit nicht gegeben.

Das begrenzte Angebot verfügbarer Baugrundstücke ist dabei nur ein Baustein eines Gesamtkonzepts, welches Mengerskirchen auch in Zukunft als attraktiven Wohn- und Arbeitsstandort gestalten soll. Mit dem Projekt „Zukunftsforum Mengerskirchen“ sollen hierfür die strukturellen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies umfasst Maßnahmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, wohnortnahe und ambulante Unterstützungs- und Pflegeangebote für Ältere, ein integratives Versorgungsangebot für sonstige Unterstützungsbedürftige, regionale Identitätsstiftung u.a..

Seit 2005 wird von der Gemeinde eine systematische Statistik über alle Grundstücks- und Immobilienverkäufe geführt. Die Gemeinde erhält hierüber Informationen über die aktuellen Entwicklungen und längerfristige Trends. Bei Bedarf kann die Gemeinde steuernd eingreifen, z.B. über die Wahrnehmung ihres Vorkaufsrechts. Mit Stand 04.10.2018 sind in Waldernbach 44 Leerstände (in 2007 = 46) und 34 private Baulücken (in 2007 = 60) registriert. Dies zeigt sehr deutlich, dass das Bestandsmanagement in Mengerskirchen positiv zu bewerten ist, seit Einführung desselben haben sich die Leerstände nicht erhöht sondern trotz Generationswechsel und zunehmender Bevölkerungsalterung leicht verringert. Die Abnahme der privaten Baulücken um nahezu 50% in den letzten 12 Jahren (neben der nahezu abgeschlossenen Bebauung des "Hasenmorgen 1") belegt die hohe Nachfrage in Mengerskirchen.

Die Vermutung liegt nahe, das die derzeitig noch existierenden -relativ wenigen- privaten Bauflächen nur noch langsam dem Markt zugeführt werden, daher ist neben dem weiterhin betriebenen Leerstands- und Bestandsflächenmanagement die Ausweisung zusätzlicher neuer Bauflächen unumgänglich. So besteht für die nun geplanten 14 neuen Baugrundstücke eine Warteliste mit über 30 Bewerbern.

1.6 Wasserwirtschaft

Der Geltungsbereich befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet. Oberflächengewässer sind ebenfalls nicht betroffen.

1.7 Naturschutz

Das westlich liegende Flurstück 28 sowie der am westlichen Rand verlaufende Wirtschaftsweg liegen innerhalb der FFH-Gebiets 5521-303 "Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und im Westerwald". Für diesen Bereich ist eine gesonderte FFH-Vorprüfung zu erstellen, in der mögliche Auswirkungen auf die mit der Ausweisung des FFH-Gebiets verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele untersucht werden.

Ansonsten liegt der Geltungsbereich in keinem naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope sind ebenfalls nicht betroffen.



Lageplan des FFH-Gebiets (unmaßstäblich)

2. Städtebauliches Konzept

2.1 Siedlungsstruktur

Das städtebauliche Konzept sieht eine Erweiterung des vorhandenen Wohngebiets „Hasenmorgen“ unter Beibehaltung der wesentlichen gestalterischen Rahmenbedingungen in einem Gesamtvolumen von rund 1,2 ha vor. Insgesamt sind 13 bis 14 neue Baugrundstücke für Ein- bis Zweifamilienhäuser vorgesehen. Das südlich gelegene Einzelgrundstück 101 (950 qm Bestandsfläche) ist bereits Bestandteil des 1. Bauabschnitts. Aufgrund der geplanten Zuordnung der Fläche für die Wendeanlage ist es notwendig dieses Grundstück mit einzubeziehen. Die Grundstücksgrößen variieren zwischen rund 572 m² und 761 m² bei einer Aufteilung auf 13 Baugrundstücke.

2.2 Erschließung und ÖPNV

Die äußere Erschließung erfolgt über die Straße „Dirichsring“ und die innere über die Fortführung der Erschließungsstraße „Hasenmorgen“. Der nördlich der Erweiterung liegende Wirtschaftsweg soll einbezogen werden um den Verkehr wieder auf den Dirichsring führen.

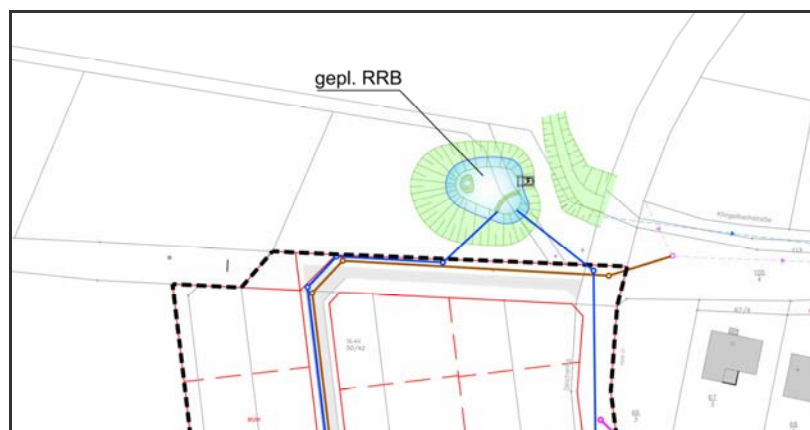
Die Erschließungsstraßen sollen als gemischte Verkehrsflächen mit einer Breite von 6,50m ausgebaut werden. Zusätzliche Fußwege sind nicht erforderlich, da die geplante Erschließung bereits eine ausreichende fußläufige Anbindung an den Freiraum gewährleistet.

Mengerskirchen wird über das Liniennetz der Verkehrsgesellschaft Lahn-Dill-Weil angedient. Mit 2 Buslinien nach Limburg und nach Weilburg ist Mengerskirchen insgesamt gut eingebunden. Die nächste Haltestelle Waldernbach zur Wohnbauweiterung „Hasenmorgen“ findet sich in der Westerwaldstraße in ca. 320m Entfernung (Bus LM 68).

2.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung kann über den Ausbau des bestehenden Leitungsnetzes sichergestellt werden. Ein Ausbau im bestehenden Netz ist nicht erforderlich. Die notwendigen Voraussetzungen hierfür wurden bereits im Rahmen der Erschließung „Hasenmorgen“ vorgeplant. Der Ortsteil Waldernbach und das Feriengebiet Seeweiher sind an die Kläranlage Mengerskirchen / Waldernbach angeschlossen, die für 2800 Einwohnerwerte ausgelegt ist. Stand 30.6.2010 waren 1725 Einwohner angeschlossen. Mit der Erschließung der im Flächennutzungsplan enthaltenen geplanten Wohn- und Gewerbegebiete wird sich die Schmutzfracht um ca. 500 Einwohnerwerte auf 2225 Einwohnerwerte erhöhen. Aufgrund der erwarteten zusätzlichen Schmutzfracht bestehen daher keine Bedenken gegen die Erschließung des Baugebiets und dessen Anschluss an die Kläranlage Mengerskirchen / Waldernbach.

Die Grundstücksentwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Niederschlagswasser wird getrennt vom Schmutzwasser über ein Regenrückhaltebecken (RRB) dem Klingelbach zugeführt. Das RRB wird nördlich des Baugebiets angeordnet. Es wurde bereits im Rahmen des 1. Bauabschnitts genehmigt und wurde daher nicht in den Geltungsbereich einbezogen. Zur Verringerung des erforderlichen Speichervolumens sind auf den privaten Grundstücken zusätzlich Retentionszisternen zu herzustellen.



Lageplan des geplanten Regenrückhaltebeckens (unmaßstäblich)

2.4 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung ist gemäß dem Arbeitsblatt DVWG W 405 sicherzustellen. Bei der Planung der Straßenverkehrsflächen sind ausreichend bemessene Bewegungs- und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge vorzusehen. Als Planungsgrundlage ist die DIN 14090 "Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen" heranzuziehen. Im übrigen ist die Stellungnahme des Landkreises Limburg-Weilburg – Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz vom 18.05.2021 zu beachten.

2.5 Allgemeine städtebauliche Kennzahlen

| | |
|--|----------------------------|
| Gesamtgröße des Gebiets: | 12.375 m ² |
| Davon Bauflächen: | 9.677 m ² |
| Verkehrsflächen incl. Stellplätze und öffentliches Grün: | 2.698 m ² |
| Anzahl der Baugrundstücke: | 13 (14) +1* |
| Durchschnittliche Grundstücksgröße: | ~ 691 (640) m ² |
| Bauweise | E,D |
| Anzahl der Wohneinheiten | max. 2 |

* Das südlich gelegene Einzelgrundstück 101 (950 qm Bestandsfläche) wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplans „Hasenmorgen“ rechtskräftig bebaut. Durch den Wegfall des früher geplanten Wendehammers war es notwendig dieses Grundstück mit einzubeziehen. Alle oben angegebenen Zahlen beziehen sich jedoch auf den Gesamt-Geltungsbereich.

2.6 Aktive und passive Energiegewinnung

Auf allen Grundstücken ist eine Ost-West-Orientierung der Hauptfirstrichtung möglich, wodurch optimale Voraussetzungen zur aktiven Nutzung von Solarenergie gegeben sind.

2.7 Ortsrandeingrünung, Innere Durchgrünung

Entlang der westlichen Außengrenze ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen. Aufgrund der Grundstücksgrößen kann auf zusätzliche Flächen für eine innere Durchgrünung verzichtet werden. Stattdessen sollen entsprechende Festsetzungen die dauerhafte gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen gewährleisten.

3. Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der geltenden Festsetzung im Baugebiet „Hasenmorgen“ und den Vorgaben des rechtskräftigen FNP werden auch die neuen Wohnbauflächen im Bereich des 2. Bauabschnitts als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Städtebauliche Gründe für die Einschränkung der allgemein und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen liegen nicht vor.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die GRZ, die GFZ und die zulässige Anzahl der Vollgeschosse definiert. Ergänzend wird eine maximale Firsthöhe festgesetzt. Die GRZ wird gegenüber dem 1. Bauabschnitt „Hasenmorgen“ auf 0,4 erhöht. Damit wird dem vermehrten Wunsch nach barrierefreien eingeschossigen Gebäuden Rechnung getragen. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird mit 2 festgesetzt. Damit wird den geänderten Wünschen bei der architektonischen Gestaltung Rechnung getragen, welche sich insbesondere durch den wieder aktuellen Bauhausstil ergeben. Die GFZ bleibt mit 0,6 unverändert, dies vor allem um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu begrenzen.

Durch die Festsetzung zweier maximal zulässiger Firsthöhen (7,50m bei einer Dachneigung bis 15° und 8,50 m bei einer Dachneigung über 15°) wird die Höhenentwicklung dennoch auf ein für das Landschaftsbild verträgliches Maß begrenzt.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus der Festsetzung der Baugrenzen. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand. Die seitlichen Grenzabstände ergeben sich aus den Regelungen der HBO.

3.4 Gestaltungssatzung

Um ein einheitliches Ortsbild zu gewährleisten werden die gestalterischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Hasenmorgen“ übernommen.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen, Festsetzungen für den naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich

Wesentliche Maßnahme zur Verminderung der Eingriffserheblichkeit ist die Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das Notwendige. Dies betrifft die Grundfläche des Gebäude und Nebenanlagen sowie die Dimensionierung der Verkehrsflächen. Zur inneren Durchgrünung soll durch entsprechende Festsetzung eine dauerhafte, strukturreiche gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen gewährleistet werden. Sogenannte „Schottergärten“ werden den befestigten Flächen zugeordnet und sind auf die GRZ anzurechnen.

Der Bebauungsplan weist Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aus. Diese Flächen dienen der Ortsrandeingrünung, daher wird die Anlage von arten- und strukturreichen Gehölzpflanzungen standorttypischer und heimischer Laubgehölze festgesetzt.

Die am nördlichen Rand des Baugebietes befindlich Baumreihe liegt auf der Wegeparzelle des landwirtschaftlichen Weges und bleibt von der Planung unberührt, daher ist eine Erhaltungsfestsetzung nicht notwendig. Es ist sinnvoll, die Baumreihe soweit möglich zu erhalten und diese gegebenenfalls östlich zum Dierichsring hin durch die Anpflanzung von zwei bis drei Bäumen zu vervollständigen.

4. Umwelt und Naturschutz

4.1 Eingriffsregelung und Umweltprüfung

Die mit der Planung verbundenen Eingriffe gelten im Sinne von § 1a (3) Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig, so dass keine Eingriffs- und Ausgleichsplanung notwendig ist. Von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht wird bei einem beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB abgesehen. Unabhängig von der Art des Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich und der gesetzliche Biotopschutz zu beachten.

4.2 Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Bewertung

Auf der Fläche wurde im Jahr 2019 eine pflanzensoziologische Aufnahme durchgeführt. Weiterhin wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Darin wurde untersucht ob durch die geplante Bebauung artenschutzrechtlich relevante Tierarten, insbesondere Vögel und Maculinea, betroffen sind. Im Rahmen beider Untersuchungen wurde besonderes Augenmerk auf ein mögliches Vorkommen von Kugelhornmoos gelegt.

4.2.1 Flora

Der Planbereich lässt sich im wesentlichen in die folgenden vier Teilbereichen gliedern: Grünland (zentral und am meisten Fläche einnehmend), Baumreihe entlang der nördlich verlaufenden Wegeparzelle, ehemalige Ackerfläche (im Westen) und dreieckige Ruderalfläche im Nordwesten des Grünlandes. Ansonsten befinden sich im Planbereich noch lineare Ruderalfluren und Wege.

Der größte Anteil wird von Grünland eingenommen welches als Mähwiese genutzt wird. Die Vegetation der Grünlandfläche ist mehrschichtig aufgebaut und blütenreich. Untergräser sind ebenfalls vertreten. Das Arteninventar ist relativ artenreich. Die Mähweide ist zum Teil relativ mager ausgebildet. Als Zeigerarten für die magere Ausbildung der Mähweide treten vermehrt Wiesenmargarite (*Leucanthemum ircutianum*), Rotschwingel (*Festuca rubra*), Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum*

maculatum agg.) und Behaarter Herbstlöwenzahn (*Leontodon hispidus*) auf. Eingestreut sind als weitere Magerkeitszeiger Hornklee (*Lotus corniculatus*), Habichtskräuter (*Hieracium lachenalii*, *Hieracium laevigatum*, *Hieracium aurantiacum*) und Glockenblumen (*Campanula rotundifolia*, *C. Rapunculus*). Nur an einer Stelle tritt der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) hinzu. Düngungseinfluss bzw. Beweidung zeigen das Vorkommen von Gemeinem Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) an. Ruderale und anthropogene Einflüsse sind an den Arten Orangerotes Habichtskraut (*Hieracium aurantiacum*), einer aus Gärten stammende ursprünglich in den Alpen heimische Art und an einer Stelle mit Dominanz von Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) ablesbar. Als Kennarten der Glatthaferwiesen (*Arrhenatheretum elatioris*) treten Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) und der namensgebende Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) auf. Daneben treten viele typische Wiesen-Begleitarten wie Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gewöhnliches Bitterkraut (*Picris hieracidoides*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Kleearten (u.a. *Trifolium pratensis*), Wicken (*Vicia cracca*, *V. hirsuta*) und Gräser (u.a. *Trisetum flavescens*, *Dactylis glomerata*) auf. Gemäß Hessischer Biotopkartierung ist die Fläche dem Biotoptyp 06.340 „Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität“ zuzuordnen, wobei insbesondere im südlichen Teil eine Entwicklung zu einer extensiv genutzte Flachland-Mähwiese möglich erscheint.

Im Westen des Gebietes (Parzelle 28) liegt eine Fläche, die von einer Mischung aus Grünland und Ackerbegleitvegetation eingenommen wird. Offensichtlich wurde der Bereich bis vor kurzem als Acker genutzt und dann in Grünland überführt. Die Entwicklung zu Grünland ist noch nicht abgeschlossen, da die Grasnarbe noch sehr lückig ist und die Artenzahl an Grünland-spezifischen Arten noch sehr gering ist. In den offenerdigen Bereichen wachsen dagegen regelmäßig noch Arten der Ackerbegleitfluren. Auffällig sind die Samenpflanzen wie der Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Acker-Spörgel (*Spergula arvensis*), Mohn-Arten (*Papaver spec.*), Ackerveilchen (*Viola arvensis*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*) und die Falsche Kamille (*Tripleurospermum perforatum*). Daneben sind mit Sternlebermoosen (*Riccia spec.*) und Abgestutzten Drehzahnmoos (*Pottia truncata*) auch noch Ackermoose vertreten. Formal ist die Fläche dem Biotoptyp 06.350 „Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden, inkl. Neuanlage“ zuzuordnen.

Die Ruderalflur ist vermutlich durch Gehölzbeseitigung entstanden. Zum Teil treiben die Gehölze wieder aus (Zwetschge - *Prunus domestica*, Walnuss - *Juglans regia*, Wildbirne (häufige Unterlage der Kulturbirne - *Pyrus pyraeaster*, Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*). Überwiegend ist aber eine nitrophile Ruderalflur ausgebildet. Brennessel (*Urtica dioica*) und Klettenlaubkraut (*Galium album*) kommen neben Quecke (*Elymus caninus*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) vor. Die Fläche ist dem Biotoptyp 09.123 „Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation“ zuzuordnen.

Bei der Baumreihe im Norden handelt es sich eine Reihe Anhornbäume (*Acer pseudoplatanus*). Sie ist typisch ausgebildet und weist vermehrt Epiphyten (Moose und Flechten) auf.

4.2.2 Fauna

Die Fläche wurde im Sommer 2019 artenschutzrechtlich untersucht und bewertet. Das Gutachten untersucht, ob durch die Bebauung artenschutzrechtlich relevante Tierarten, insbesondere Vögel betroffen sind. Weiterhin wurde untersucht, ob das Kugel-Hornmoos oder Maculinea im Geltungsbereich nachgewiesen werden kann.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, das mit der Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Tierarten verbunden sind. Die nachgewiesenen Vogelreviere liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Das Kugel-Hornmoos oder Maculinea-Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden. Näheres kann dem Gutachten in der Anlage entnommen werden.

4.2.3 Bewertung

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme deckt sich mit den bereits im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan enthaltenen Aussagen. Naturschutzfachlich ist vor allem das Grünland wertgebend. Vergleichsweise magere Lebensräume sind zwar seit dem verbreiteten Gebrauch von Mineraldüngung und Mistüberschuss selten geworden. Bezogen auf das engere räumliche Umfeld von Waldernbach, aber auch in Mengerskirchen

allgemein, handelt es sich dagegen um einen häufig anzutreffenden Standorttyp. Auf der Fläche konnte weder der in Mengerskirchen ansonsten relativ häufig vorkommende Ameisenbläuling noch das Kugel-Hornmoos nachgewiesen werden. Damit besitzt die Fläche bezogen auf das naturräumliche Umfeld keine besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Die markante Baumreihe bleibt erhalten. Die Inanspruchnahme der Fläche zugunsten der Siedlungsentwicklung ist damit vertretbar.

4.3 FFH-Gebiet 5521-303 "Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und im Westerwald"

Die im geplanten Baugebiet liegenden Flächen sind Bestandteil einer potentiellen Erweiterungsfläche des FFH – Gebietes. Kugelhornmoos wurde auf der Fläche bisher noch nicht nachgewiesen, auch nicht im Rahmen der Grunddatenerfassung. Das mit dem Maßnahmenplan und dem Monitoring betraute Fachbüro hat keine Bedenken gegen die Einbeziehung der beiden schmalen Flurstücke 28 und 77 in den 2. Bauabschnitt des Baugebiets "Hasenmorgen" im OT Waldernbach. Nach seiner maßgeblichen Einschätzung geht von der Einbeziehung der beiden Flurstücke in den 2. Bauabschnitt des Baugebiets "Hasenmorgen" keine erhebliche Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 5521-303 "Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und im Westerwald" aus. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, welcher Teil der Begründung ist, weist ebenfalls keine Vorkommen des Kugelhornmooses auf der Fläche nach.

4.4 Bodenschutz

Bei den anstehenden Böden handelt es sich um Parabraunerde-Pseudogleye im nördlichen Teil und Braunerden im südlichen Teil aus lösslehmreichen Solifluktsdecken mit basenarmen bis basenhaltigen Gesteinsanteilen. Die Unterschiede sind reliefbedingt, da der nördliche Teil bereits in den Kulminationsbereich der nördlich verlaufenden Mulde des Klingelbachs übergeht während der südliche Teil noch der Hanglage zuzuordnen ist. Gemäß der aggregierten Bodenfunktionsbewertung der Bodenflächendaten Hessen 1:5.000 (BFD5L) weist der nördliche Teil einen mittleren Funktionserfüllungsgrad auf und der südliche nur einen geringen.

Im Bereich vollversiegelter Flächen gehen die Bodenfunktionen während der Nutzungsdauer weitgehend verloren, im Bereich wasserdurchlässiger Befestigungen werden sie zumindest beeinträchtigt. Die verbleibenden Freiflächen werden zwar ebenfalls der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, die übrigen Bodenfunktionen bleiben auf diesen Flächen aber erhalten. Der geringe Straßenquerschnitt von 6,5 m der geplanten Erschließungsstraße sowie die Einbeziehung bereits vorhandener Erschließungsanlagen reduziert die zu versiegelnden Flächen zusätzlich. Insgesamt werden sie sich auf rund 50 % der Gesamtfläche belaufen, der Anteil der wasserdurchlässigen Flächen kann dabei nur geschätzt werden. Aufgrund der mittlerweile eingeführten gesplitteten Abwassergebühr ist aber auch ein Sparanreiz gegeben um Zufahrten, Terrassen und Wege entsprechend auszuführen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entwicklung eines neuen Baugebiets immer mit negativen Auswirkungen auf den Boden verbunden sind. Diese können im Rahmen der Planung nur minimiert werden. Das Plangebiet weist keine besonderen Bodenqualitäten auf, die überbaubaren und zu befestigenden Flächen werden auf das notwendige Maß beschränkt, ein hoher Anteil Freiflächen wird durch entsprechende Festsetzungen gewährleistet. In Verbindung mit dem vergleichsweise geringen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen kann die Eingriffserheblichkeit daher in Bezug auf die Bodenfunktionen als vertretbar angesehen werden.

Unabhängig davon ist im Rahmen der Erschließungsplanung ein Bodenschutzkonzept für die Bauphase zu erstellen. Hierbei ist insbesondere auf die besondere Erosionsgefährdung während der Bauphase sowie den Oberbodenschutz zu achten. Soweit erforderlich ist die Umsetzung durch eine bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen.

4.5 Sonstige Umweltbelange

Sonstige Umweltbelange gemäß § 1 (6) Nr.7 BauGB sind nicht betroffen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan „Erweiterung Hasenmorgen“

Gemeinde Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach



September 2019

Auftraggeber: Planungsbüro Zettl
Südhang 30
35394 Gießen
Tel. 0641 - 49410349

Auftragnehmer: Plan Ö
Dr. René Kristen
Industriestraße 2a
35444 Biebertal-Fellingshausen
Tel. 06409-8239781
info@planoe.de

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)
Lucia Gomes (M.Sc. Biologie)
Marina Lindackers (M.Sc. Biologie)

Biebertal, 30.09.2019

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1 Einleitung | 4 |
| 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung | 4 |
| 1.2 Rechtliche Grundlagen..... | 5 |
| 1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG | 6 |
| 1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG | 7 |
| 1.3 Methodik | 8 |
| 2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens | 9 |
| 2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens | 9 |
| 2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren..... | 9 |
| 2.1.2 Datenbasis der Artnachweise | 10 |
| 2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen | 10 |
| 2.1.3 Vögel | 13 |
| 2.1.3.1 Methode | 13 |
| 2.1.3.2 Ergebnisse | 13 |
| 2.1.3.3 Faunistische Bewertung..... | 17 |
| 2.1.4 <i>Maculinea</i> -Arten | 18 |
| 2.1.4.1 Methode | 18 |
| 2.1.4.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung..... | 20 |
| 2.1.5 <i>Kugel-Hornmoos (Notothylas orbicularis)</i> | 20 |
| 2.1.5.1 Methode | 20 |
| 2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung..... | 20 |
| 2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren | 21 |
| 2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand | 21 |
| 2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit unzureichendem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV) | 22 |
| 2.2.3 Art-für-Art-Prüfung | 24 |
| 2.3 Fazit | 26 |
| 3 Literatur | 28 |
| 4 Anhang (Prüfbögen) | 29 |
| Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)..... | 29 |
| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) | 32 |
| Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) | 35 |
| Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)..... | 38 |

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mengerskirchen plant die „Erweiterung Hasenmorgen“ im Ortsteil Waldernbach. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.



Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs „Erweiterung Hasenmorgen“; Gemeinde Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 09/2019).

Situation

Der Eingriffsbereich umfasst eine Acker- und Wiesenbrache mit einer Baumreihe am westlichen Ortsrand von Waldernbach. Im südlichen Teil des Geltungsbereichs steht bereits ein Wohnhaus.

Aus der Lage und insbesondere der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung re-

suliert im gesamten Untersuchungsbereich ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen). Im gesamten Eingriffsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Planziel ist die Herstellung eines Allgemeinen Wohngebiets als Erweiterung des Bebauungsplans Hasenmorgen im Ortsteil Waldernbach.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel und *Maculinea*-Arten auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange der national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten im vorliegenden Fall für Vogelarten, deren Erhaltungszustand gemäß der Bewertung (Vogelampel) der

Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als „ungünstig bis unzureichend“ (gelb) oder schlechter (rot) geführt werden.

1.2.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Gerade im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL ist damit klar, dass Störungen nur dann artenschutzrechtlich relevant sind, wenn sie an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen bzw. sich auf deren Funktion auswirken.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.2.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG

Der § 67 BNatSchG regelt die Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG. „Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Falle des Verbringens aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt“. Aufgabe der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen werden, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind, und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt.

Die vorliegende Prüfung erfolgt somit auf der Grundlage von § 44 Abs. BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung der FFH-RL.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen (z.B. in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit „grün“ (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten sind und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, Bäumen und Gehölzstrukturen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans „Erweiterung Hasenmorgen“; Gemeinde Mengerskirchen, Ortsteil Waldernbach.

| Maßnahme | Wirkfaktor | mögliche Auswirkung |
|---|--|--|
| baubedingt | | |
| Bauphase von • Gebäuden • öffentlichen Verkehrsflächen • weiterer Infrastruktur | • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs • Rodung von Bäumen und Gehölzen | • Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Tötung oder Verletzen von Individuen |
| Baustellenbetrieb | • Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Personenbewegungen • stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb | • Störung der Tierwelt |
| anlagebedingt | | |
| • Allgemeines Wohngebiet (WA) • öffentliche Verkehrsflächen • weitere Infrastruktur | • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs (inkl. Bäume und Gehölze). | • Lebensraumverlust und -degeneration • ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Veränderung der Habitategnung |
| betriebsbedingt | | |
| • Allgemeines Wohngebiet (WA) • öffentliche Verkehrsflächen • weitere Infrastruktur | • Lärmemissionen durch Betrieb, Verkehr usw. • Personenbewegungen • Fahrzeugbewegungen • zusätzliche Lichtemissionen (Blendwirkung) | • ggf. Störung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • ggf. Veränderung der Habitategnung |

Anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für planungsrelevante Arten mit entsprechender Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie im geringen Maße der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit

resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Datenbasis der Artnachweise

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden. Hierzu wurden in einer Vorauswahl Vögel und *Maculinea*-Arten als potentiell betroffene Artengruppe bestimmt.

2.1.2.1 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen

Fledermäuse

Im Geltungsbereich kommen keine geeigneten Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Die Fledermäuse stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Vorhabensbereich sowie dessen betroffenen Umfeld das Vorkommen der Haselmaus auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus stellt keine potentiell betroffene Art dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Relevante Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3

BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Die Reptilien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von relevanten Amphibienarten zunächst auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Die Amphibien stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Grüne Keiljungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von relevanten Schmetterlingsarten insbesondere *Maculinea*-Arten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Maculinea-Arten werden potentiell betroffen.

Heuschrecken

In Deutschland kommen elf Heuschreckenarten vor, die streng geschützt sind.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet sowie dessen Umfeld das Vorkommen von relevanten Heuschreckenarten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) kann ausgeschlossen werden.

Die Heuschrecken stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Moose

In Deutschland kommen drei Moosarten vor, die im Anhang II bzw. V der FFH-Richtlinie genannt werden. Dies sind das Grüne Besenmoos (*Dicranium viride*), das Weißmoos (*Leucobryum glaucum*) und das Kugel-Hornmoos (*Notothylas orbicularis*).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsraum sowie dessen Umfeld Vorkommen von Grünem Besenmoos und Weißmoos auszuschließen.

Das Kugel-Hornmoos wurde im Rahmen früherer Erfassungen im Umfeld festgestellt. Ein Vorkommen auf den Ackerflächen des Geltungsbereichs ist möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Das Kugel-Hornmoos stellt eine potentiell betroffene Art dar.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von Mai bis Juli fünf Tagesbegehungen durchgeführt (Tab. 2), bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden. Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel nachgewiesen werden.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

| Begehungen | Termin | Info |
|-------------|------------|-------------------------------|
| 1. Begehung | 13.05.2019 | Reviervögel und Nahrungsgäste |
| 2. Begehung | 06.06.2019 | Reviervögel und Nahrungsgäste |
| 3. Begehung | 15.06.2019 | Reviervögel und Nahrungsgäste |
| 4. Begehung | 19.07.2019 | Reviervögel und Nahrungsgäste |
| 5. Begehung | 31.07.2019 | Reviervögel und Nahrungsgäste |

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Planungsraum sowie im Umfeld 7 Arten mit 9 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 2).



Abb. 2: Reviervogelarten im Planungsraum 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 09/2019).

Mit dem **Grünspecht** (*Picus viridis*) konnte eine streng geschützte Art (BArtSchV) nachgewiesen werden. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie wurden nicht festgestellt (Tab. 3).

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Hausperling** (*Passer domesticus*) und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) kommen als Arten mit ungünstigem bis unzureichendem (Vogelampel: gelb) vor. Arten mit unzureichendem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt (Tab. 3).

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Abbildung 2 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an.

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen 2019 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016) UND GRÜNEBERG ET AL. (2015).

| Trivialname | Art | Kürzel | Reviere | besondere | | Rote Liste | | Erhaltungszustand Hessen |
|----------------|-----------------------------|--------|---------|---------------|-------------|------------|--------|--------------------------|
| | | | | Verantwortung | Schutz EU D | D | Hessen | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | A | 1 | - | - § | * | * | + |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | Dg | 1 | ! | - § | * | * | + |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | G | 2 | - | - § | V | V | o |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | Gü | 1 | !! & ! | - §§ | * | * | + |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hr | 1 | - | - § | * | * | + |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | H | 2 | - | - § | V | V | o |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | Sti | 1 | - | - § | * | V | o |

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung
 Schutz EU: I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL
 Schutz national: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt
 RL: * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten
 3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen
 EHZ: + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Planungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 3).

Hierbei konnten mit Grünspecht (*Picus viridis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) festgestellt werden. Der Rotmilan stellt zudem Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar (Tab. 4).

Der Erhaltungszustand von Hausperling (*Passer domesticus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Rotmilan (*Milvus milvus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Arten mit unzureichendem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt (Tab. 4).

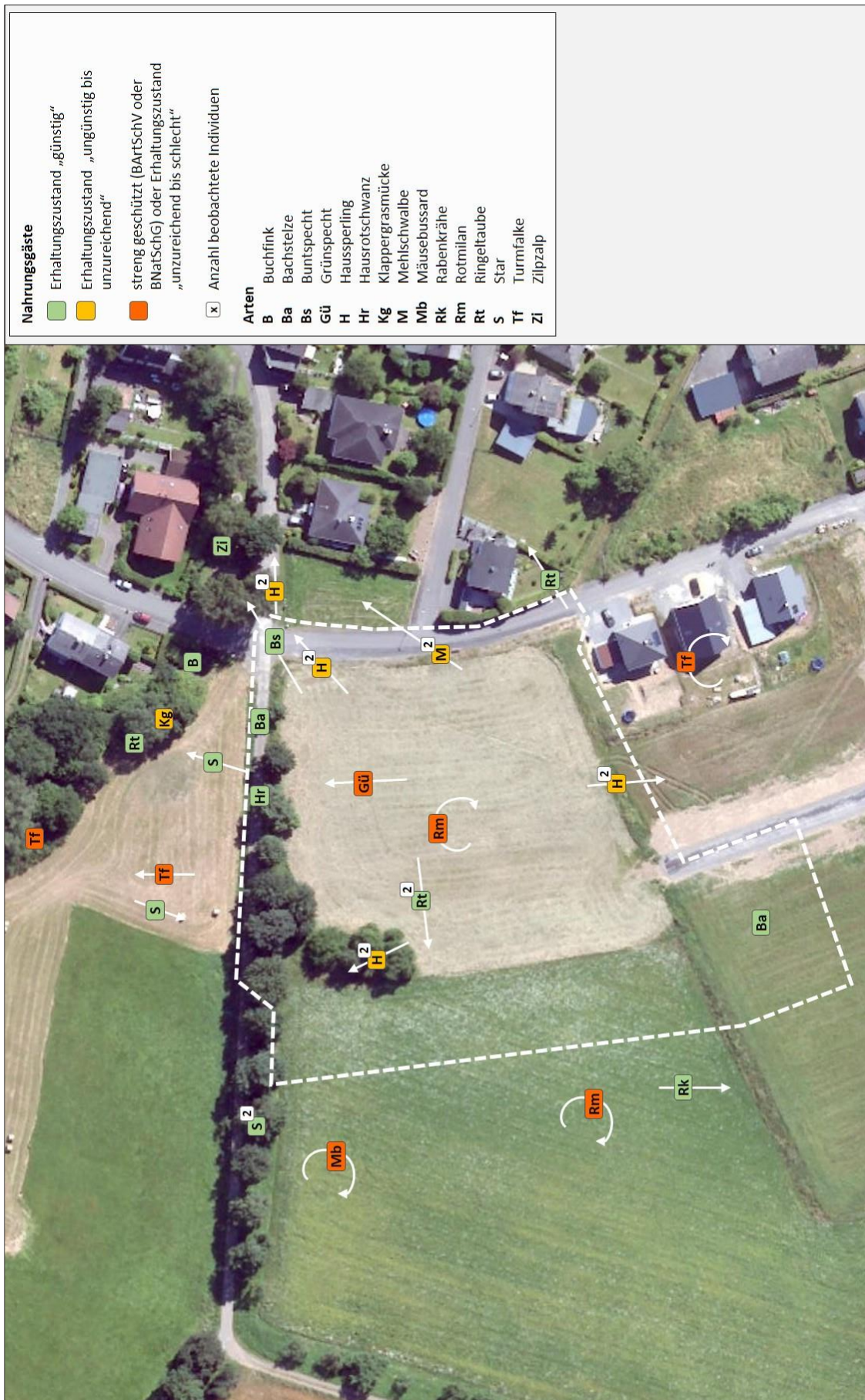


Abb. 3: Nahrungsgäste im Planungsraum 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 09/2019).

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf den Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen 2019 mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HGON & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016), GRÜNEBERG ET AL. (2015). und HÜPPOP ET AL. (2013).

| Trivialname | Art | Kürzel | besondere | | Rote Liste | | | Erhaltungszustand Hessen | |
|------------------|-------------------------------|--------|---------------|--------|------------|----------|---|--------------------------|--------|
| | | | Verantwortung | Schutz | EU | national | D | | Hessen |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | Ba | - | - | § | * | * | * | + |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | B | - | - | § | * | * | * | + |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | Bs | - | - | § | * | * | * | + |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | Gü | !! & ! | - | §§ | * | * | - | + |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hr | - | - | § | * | * | * | + |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | H | - | - | § | V | V | - | o |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | Kg | - | - | § | * | V | * | o |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | Mb | ! | - | §§ | * | * | * | + |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | M | - | - | § | 3 | 3 | * | o |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | Rk | ! | - | § | * | * | * | + |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | Rt | - | - | § | * | * | * | + |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | Rm | !!! & !! | I | §§ | V | V | 3 | o |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | S | - | - | § | 3 | * | * | + |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | Tf | - | - | §§ | * | * | * | + |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | Zi | - | - | § | * | * | * | + |

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

Schutz EU: I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

Schutz national: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt

RL: * = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

EZH: + = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum weist eine typische Avifauna der Siedlungsrandlage auf. Wertgebende Arten sind das Vorkommen von Goldammer, Grünspecht, Hausperling und Stieglitz. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke streng geschützte Vogelarten den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzten.

Goldammer, Grünspecht, Stieglitz

Im Gehölzbestand konnten zwei Reviere der Goldammer, ein Revier des Grünspechts und ein Revier des Stieglitz festgestellt werden. Diese liegen außerhalb der geplanten Eingriffsbereiche. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Haussperling

Im Gebäudebestand konnten zwei Reviere des Haussperlings festgestellt werden. Diese liegen außerhalb der geplanten Eingriffsbereiche. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht möglich.

Allgemein häufige Arten

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellt für Grünspecht und Greifvögel ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten insgesamt günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen des Allgemeinen Wohngebiets werden die relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Die Schwerpunkte liegen hier auf **Goldammer, Grünspecht, Haussperling** und **Stieglitz**.

2.1.4 Maculinea-Arten

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchV) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

2.1.4.1 Methode

Zur Bestandserfassung der *Maculinea*-Arten wurde der Planungsraum zur Flugzeit begangen (Tab. 5). Hierzu wurde die Vegetation im gesamten Untersuchungsbereich kontrolliert. Die Begehung erfolgte

zur Flugzeit der Falter bei gutem Wetter. Im Rahmen der Schwerpunkterfassung von *Maculinea*-Arten wurde neben der Erfassung von aktiven Faltern auch überprüft, ob die Falter zur Eiablage kommen. Ergänzend zur Kontrolle auf das Vorkommen von *Maculinea*-Arten wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs abgesehen.



Abb. 4: Großer Wiesenknopf im Untersuchungsbereich 2019 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg-hessen.de, 09/2019).

Tab. 5: Begehungen zur Erfassung von *Maculinea*-Arten.

| Begehungen | Termin | Info |
|-------------|------------|--------------------------|
| 1. Begehung | 19.07.2019 | Absuchen des Plangebiets |
| 2. Begehung | 31.07.2019 | Absuchen des Plangebiets |

2.1.4.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Im Rahmen der Untersuchungen konnten trotz zahlreicher Vorkommen der Futterpflanze (Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*) keine Individuen von *Maculinea*-Arten nachgewiesen werden (Abb. 4).

Auf Grundlage der Erfassungen können artenschutzrechtliche Konflikte für die Tagfalter der Gattung *Maculinea* ausgeschlossen werden. Somit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 44 Abs. 1-3 nicht möglich. Aufgrund der fehlenden Nachweise werden die *Maculinea*-Arten in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

2.1.5 Kugel-Hornmoos (*Notothylas orbicularis*)

Das Kugel-Hornmoos ist eine von drei in Deutschland vorkommenden Moosarten, die im Anhang II bzw. V der FFH-Richtlinie genannt werden.

2.1.5.1 Methode

Zur Bestandserfassung des Kugel-Hornmooses wurde der westliche Planungsraum auf das Vorkommen der Art abgesucht (Tab. 6).

Tab. 6: Begehungen zur Erfassung des Kugel-Hornmooses.

| Begehungen | Termin | Info |
|-------------|------------|--------------------------|
| 1. Begehung | 29.08.2019 | Absuchen des Plangebiets |

2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung

Im Rahmen der Untersuchungen konnte im Geltungsbereich kein Vorkommen des Kugel-Hornmooses festgestellt werden. Auf Grundlage der Erfassungen können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Somit ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach BNatSchG § 44 Abs. 1-3 nicht möglich. Aufgrund der fehlenden Nachweise wird das Kugel-Hornmoos in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

2.2 Stufe II & III: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Ausnahmeverfahren

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten werden als artenschutzrechtlich relevante Arten **Goldammer, Grünspecht, Haussperling** und **Stieglitz** betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb) oder deren Schutzstatus als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Nahrungsgäste, die nach BArtSchV „streng geschützt“ sind, deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig (Vogelampel: gelb) eingestuft wird oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Sachverhalte sind für Nahrungsgäste nicht eindeutig zuzuordnen. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2).

b) *Maculinea*-Arten

Aufgrund der fehlenden Nachweise werden die *Maculinea*-Arten in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

c) Kugel-Hornmoos (*Notothylas orbicularis*)

Aufgrund der fehlenden Nachweise wird das Kugel-Hornmoos in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Tab. 7: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

| Trivialname | wissenschaftl. Name | Status | § 44 Abs.1 (1) | § 44 Abs.1 (2) | § 44 Abs. 1 (3) | Erläuterung zur Betroffenheit | Vermeidungs- bzw. Kompensations- Maßnahmen |
|----------------|-------------------------------|--------|-------------------------------------|-------------------------------|--|---------------------------------|--|
| | | | BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ | BNatSchG „Erhebliche Störung“ | BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ | | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | R | - | - | - | außerhalb des Eingriffsbereichs | |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | N | - | - | - | - | - |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | N | - | - | - | - | - |
| Buntspecht | <i>Dendrocopos major</i> | N | - | - | - | - | - |
| Dorngrasmücke | <i>Sylvia communis</i> | R | - | - | - | - | - |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | R & N | - | - | - | außerhalb des Eingriffsbereichs | |
| Rabenkrähe | <i>Corvus corone</i> | N | - | - | - | - | - |
| Ringeltaube | <i>Columba palumbus</i> | N | - | - | - | - | - |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | N | - | - | - | - | - |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | N | - | - | - | - | - |

Status: N = Nahrungsgast R = Reviervogel

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme ist jedoch nur kurzfristig und klingt nach Abschluss der Bau- maßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabita- ten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.

Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Da zudem viele der gefundenen Vogelarten als verhältnismäßig stresstolerant gelten und der Störungspegel auch jetzt schon als so erheblich anzusehen ist, dürften bereits Gewöhnungseffekte wirken.

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit unzureichendem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nah- rungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) in tabellari- scher Form dargestellt (Tab. 8).

Diese Arten sind im engeren Sinne nicht artenschutzrechtlich relevant, da im Hinblick auf das oftmals schwer zu fassende „Störungsverbot“ Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL eine Störung nur dann eintritt, wenn diese an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt.

Erhebliche Beeinträchtigungen können für alle Arten aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten.

Durch die Nutzung des Plangebiets wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats von Mäusebussard, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht und Turmfalke berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind durch für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 8: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BArtSchV).

| Trivialname | Art | EU-VSRL | Schutz national | § 44 Abs.1 (1) | § 44 Abs.1 (2) | § 44 Abs. 1 (3) | Erläuterung zur Betroffenheit | Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen |
|------------------|--------------------------|---------|-----------------|-------------------------------------|-------------------------------|--|--|--|
| | | | | BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ | BNatSchG „Erhebliche Störung“ | BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ | | |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | - | §§ | - | - | - | lose Habitatbindung; unerheblich. | - |
| Haus Sperling | <i>Passer domesticus</i> | - | § | - | - | - | lose Habitatbindung; unerheblich. | - |
| Klappergrasmücke | <i>Sylvia curruca</i> | - | § | - | - | - | Nahrungsgast außerhalb des Eingriffsbereichs; unerheblich. | - |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | - | §§ | - | - | - | Nahrungsgast außerhalb des Eingriffsbereichs; unerheblich. | - |
| Mehlschwalbe | <i>Delichon urbicum</i> | - | § | - | - | - | synanthroper Luftjäger; unerheblich. | - |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | I | §§ | - | - | - | lose Habitatbindung; unerheblich. | - |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | - | §§ | - | - | - | Nahrungsgast außerhalb des Eingriffsbereichs; unerheblich. | - |

I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 9). Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Vögel

Goldammer, Grünspecht und Stieglitz

Die Reviere von Goldammer, Grünspecht und Stieglitz befinden sich in Gehölzstrukturen außerhalb des Eingriffsbereichs.

Dementsprechend kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlage- und betriebsbedingte Störungen.

Haussperling

Die festgestellten Reviere des Haussperlings befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Dementsprechend kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlage- und betriebsbedingte Störungen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Tab. 9: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb) und streng geschützten Arten (BartSchV, BNatSchG, FFH-RL) mit Darstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

| Trivialname | wissenschaftlicher Name | Fortpflanzungs- oder Nahrungsgast | Ruhestätte | § 44 Abs.1 (1) BNatSchG „Fangen, Töten, Verletzen“ | § 44 Abs.1 (2) BNatSchG „Erhebliche Störung“ | § 44 Abs. 1 (3) BNatSchG „Zerst. v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ | Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | Erläuterung zur Betroffenheit | Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen |
|-------------|----------------------------|-----------------------------------|--|--|--|--|---|-------------------------------|--|
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | ja | Zwei Reviere außerhalb des Eingriffsbereichs | nein | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | keine Betroffenheit |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | ja | Ein Revier außerhalb des Eingriffsbereichs | nein | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | keine Betroffenheit |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | ja | Zwei Reviere außerhalb des Eingriffsbereichs | nein | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | keine Betroffenheit |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | ja | Ein Revier außerhalb des Eingriffsbereichs | nein | nein | nein | nein | keine Betroffenheit | keine Betroffenheit |

2.3 Fazit

Die Gemeinde Mengerskirchen plant die „Erweiterung Hasenmorgen“ im Ortsteil Waldernbach. Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Planziel ist die Herstellung eines Allgemeinen Wohngebiets als Erweiterung des Bebauungsplans Hasenmorgen im Ortsteil Waldernbach. Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl (vgl. Kap. 2.1.2.1.) weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, *Maculinea*-Arten und des Kugel-Hornmooses auf. Infolge dessen ergibt sich die Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten **Goldammer**, **Grünspecht**, **Haussperling** und **Stieglitz** hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Maculinea-Arten und das Kugel-Hornmoos konnten nicht nachgewiesen werden.

Vögel

Goldammer, Grünspecht und Stieglitz

Die Reviere von Goldammer, Grünspecht und Stieglitz befinden sich in Gehölzstrukturen außerhalb des Eingriffsbereichs.

Dementsprechend kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlage- und betriebsbedingte Störungen.

Haussperling

Die festgestellten Reviere des Haussperlings befinden sich außerhalb des Eingriffsbereichs. Dementsprechend kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG („Verletzung und Tötung“), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG („Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlage- und betriebsbedingte Störungen.

Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Zur Vermeidung von Eingriffen in Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und der damit möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Im Planungsgebiet kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen von bekannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Zudem dürften sich die vorkommenden Arten an Störungen angepasst haben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auch wegen der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten. Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Gleiches gilt für anlagebedingte Störungen.

Artenschutzrechtlich relevante Nahrungsgäste

Der Geltungsbereich und dessen Umfeld stellt für Grünspecht und Greifvögel ein regelmäßig frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten insgesamt günstige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte.

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. der Befreiung nach § 67 BNatSchG.

3 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung) vom 14. Oktober 1999; BGBl I 1999, 1955, 2073; FNA 791-1-4, Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 8 G v. 25. 3.2002 I 1193.
- BFN (2013): Nationaler Bericht zum Erhaltungszustand der Biotoptypen und FFH-Arten in Deutschland. Report on Implementation Measures (Article 17, Habitats Directive)
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- EIONET (2009): Bericht der Kommission an den Rat und das europäische Parlament. Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie. <http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-78.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE (HGON) & VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2016): Rote Liste der der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 10. Fassung, Stand Mai 2014. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden (Hrsg.) (HMUKLV).
- HMUELV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50 (2013).
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.

4 Anhang (Prüfbögen)

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|--|---|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|---------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig-unzureichend | ungünstig-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..V.. | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..V.. | RL Hessen | Deutsch- | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ...- | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Familie der Ammern (Emberizidae), darunter häufigste Art in Europa und einer der charakteristischen Brutvögel der Feldmark. Im Herbst Gruppenbildung, während der Brutzeit dagegen ist die Goldammer streng territorial. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Offene Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken und Büschen. Im Winter ziehen sie in großen gemischten Trupps umher und suchen auf Feldern nach verbliebenen Samen. | | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | | |
| Typ | Standvogel und Teilzieher, Kurzstreckenzieher | | | | | |
| Überwinterungsgebiet | Spanien, Italien, Balkanländer, Türkei und Norden Israels | | | | | |
| Abzug | Ende August bis September | | | | | |
| Ankunft | Mitte Februar bis Mitte März, spätestens Ende April | | | | | |
| Info | Außerhalb der Brutzeit bilden sich mitunter größere Trupps, die sich an günstigen Nahrungsplätzen am Rand von Dörfern einfinden | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Feine Sämereien, milchreife Getreidekörner sowie viele Insekten und Spinnen. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Typ | Boden- und Freibrüter | | | | | |
| Balz | Februar bis August | Brutzeit | April bis August | | | |
| Brutdauer | 11-14 Tage | Bruten/Jahr | 2-3 | | | |
| Info | Einzelbrüter, saisonale Monogamie. Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation, am Rand von Hecken, an Böschungen oder unter Büschen | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: Skandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und Ukraine; in östlicher Richtung von Irland bis nach Asien. IUCN: Least Concern. | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 194.000 - 230.000. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist ein Bestandsrückgang zu verzeichnen. | | | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |
| Vorhabenbezogene Angaben | | | | | | |
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | | | | | | |

| | |
|--|-------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potentiell |
| Das Vorkommen der Goldammer wurde mit zwei Revieren außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt. Die Reviere werden somit durch die aktuellen Planungen nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Im Eingriffsbereich konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |

| | | |
|---|---|--|
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | | |
| 7. Zusammenfassung | | |
| <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u> | | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen | |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang | |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus | |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt | |
| <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist | |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL | |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> | |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|---|--|--|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Grünspecht (<i>Picus viridis</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig-unzureichend | ungünstig-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ... | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ... | RL Hessen | Deutsch- | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ... | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Manchmal auch Grasspecht oder Erdspecht genannt; gehört zur Familie der Spechte (Picidae). Mit Schwesternart Grauspecht einzige Vertreter der Gattung <i>Picus</i> in Mitteleuropa. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Halboffene Landschaften mit ausgedehnten Althölzern, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Altbaumbestand. Innerhalb ausgedehnter Waldgebiete nur in stark aufgelichteten Bereichen. Starke Präferenz für Laubwälder. | | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | | |
| Typ | Standvogel | | | | | |
| Überwinterungsgebiet | - | | | | | |
| Abzug | - | | | | | |
| Ankunft | - | | | | | |
| Info | - | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Starke Spezialisierung auf bodenlebende Ameisen. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Typ | Höhlenbrüter | | | | | |
| Balz | März bis April | Brutzeit | hauptsächlich Mai bis Juni | | | |
| Brutdauer | 14 15 Tage | Bruten/Jahr | 1 | | | |
| Info | Saisonale Monogamie. Nest in verlassenen Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte oder eigener Nisthöhle | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: In fast ganz Kontinentaleuropa verbreitet außer Irland, dem mittleren und nördlichen Skandinavien und den nördlichen und östlichen Teilen des europäischen Russlands. IUCN: Least Concern. | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 5.000-8.000 | | | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |
| Vorhabenbezogene Angaben | | | | | | |
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | | | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input type="checkbox"/> | potentiell | | | |
| Das Vorkommen des Grünspechts wurde mit einem Revier außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt. Das Revier | | | | | | |

wird somit durch die aktuellen Planungen nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Eingriffsbereich konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

| | |
|--|---|
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | |
| 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |
| <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | | | |
|---|--|--|--|--------------------------|-------------------------------------|---------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | | | |
| Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) | | | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | unbekannt | günstig | ungünstig-unzureichend | ungünstig-schlecht |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | | | | | |
| ..V.. | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..V.. | RL Hessen | Deutsch- | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ...- | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | | | |
| Allgemeines | | | | | | |
| Familie der Sperlinge (Passeridae). Typischer Kulturfolger und in seinem Vorkommen stark an den Menschen gebunden. Sehr gesellig. Ab Herbst in gemischten Trupps mit Feldsperling und teilweise anderen Arten. Nach deutlichen Bestandsrückgängen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Vorwarnliste bedrohter Arten. | | | | | | |
| Lebensraum | | | | | | |
| Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen. Schlafplatzgesellschaften in dichten Hecken, Büschen und Bäumen; auch an oder in Gebäuden. | | | | | | |
| Wanderverhalten | | | | | | |
| Typ | Standvogel | | | | | |
| Überwinterungsgebiet | - | | | | | |
| Abzug | - | | | | | |
| Ankunft | - | | | | | |
| Info | Nach erster Brutansiedlung sehr ortstreu. Im Spätsommer Zusammenschluss zu Schwärmen, bereits ab Herbst Rückkehr der Brutpaare zum Nistplatz | | | | | |
| Nahrung | | | | | | |
| Sämereien von kultivierten Getreidearten, Wildgräsern und -kräutern. Von Frühjahr bis Sommer auch Insekten und andere Wirbellose. Vor allem in der Stadt auch Nahrungsreste des Menschen. | | | | | | |
| Fortpflanzung | | | | | | |
| Typ | Höhlen-/Nischenbrüter | | | | | |
| Balz | ab Dezember | Brutzeit | März bis August, Früh- und Winterbruten nachgewiesen | | | |
| Brutdauer | 11-12 Tage | Bruten/Jahr | 2-4, meistens 3 | | | |
| Info | Koloniebildung; dauerhaft monogam. Nest in alten Spechthöhlen, Gebäudehöhlen, unter Dächern, Felswänden oder Nistkästen. Auch in Storchenhorsten, lärmenden Industriehallen und großen Supermärkten. Nester aus verschiedenen Materialien wie Stroh, Gras und Plastikteilen. | | | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | | | |
| Europa: ganz Europa mit Ausnahme von Sardinien. IUCN: Least Concern. | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 165.000 – 293.000 geschätzt. Trotz des großen Verbreitungsgebiets ist jedoch ein Bestandsrückgang zu verzeichnen. | | | | | | |
| Zukunftsaussichten: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | | | |
| Vorhabenbezogene Angaben | | | | | | |
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | | | | | | |

| | |
|--|-------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potentiell |
| Das Vorkommen des Haussperlings wurde mit zwei Revieren außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt. Die Reviere werden somit durch die aktuellen Planungen nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis). | |
| 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG | |
| 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört. | |
| b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) | |
| a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Im Eingriffsbereich konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich. | |
| b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden. | |
| b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| - | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |

| | |
|--|---|
| Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | |
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | |
| 7. Zusammenfassung | |
| <u>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</u> | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |
| <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

| Allgemeine Angaben zur Art | | | | |
|--|--|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Durch das Vorhaben betroffene Art | | | | |
| Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) | | | | |
| 2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) | | 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema) | | |
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art | | günstig | ungünstig-unzureichend |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart | unbekannt | | ungünstig-schlecht |
| | RL Deutschland | EU: | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| ..V.. | RL Hessen | Deutsch- | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | ggf. RL regional | Hessen: | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Charakterisierung der betroffenen Art | | | | |
| 4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | | | |
| Allgemeines | | | | |
| Familie der Finken (Fringillidae). In Deutschland eher selten, wird aber von Norden nach Süden zu immer häufiger. Wenig territorial. Außerhalb der Brutzeit in kleinen Gruppen, aber auch in Schlafgemeinschaften mit bis zu 40 Exemplaren, die im Winter mit Schwärmen von Bluthänfling, Girlitz und Grünling vermischt sein können. | | | | |
| Lebensraum | | | | |
| Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen; besonders häufig im Bereich von Siedlungen an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten oder Parks. Feld- und Ufergehölze, Obstbaumgärten, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, Hochstaudenflure, Brachen und Ruderalstandorte. | | | | |
| Wanderverhalten | | | | |
| Typ | Teilzieher, Kurzstreckenzieher | | | |
| Überwinterungsgebiet | Westeuropa | | | |
| Abzug | Oktober bis November | | | |
| Ankunft | Anfang März bis Mitte Mai | | | |
| Info | Im Herbst und Winter vor allem in offenen Landschaften mit stehengebliebenen Stauden, wie Straßenränder oder Ruderalflächen | | | |
| Nahrung | | | | |
| Halbreife und reife Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen. | | | | |
| Fortpflanzung | | | | |
| Typ | Freibrüter | | | |
| Balz | (März)April bis Mai | Brutzeit | April bis August | |
| Brutdauer | 11 13 Tage | Bruten/Jahr | 2-3 | |
| Info | Bildung von Brutgruppen; saisonale Monogamie. Nest auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder in hohen Büschen, stets gedeckt | | | |
| 4.2 Verbreitung | | | | |
| Europa: Westeuropa bis Sibirien. IUCN: Least Concern | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: 12 – 29 Mio. Brutpaare in Europa | | | | |
| Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: keine Daten verfügbar | | | | |
| Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Brutpaarbestand 30.000 - 38.000 | | | | |
| Zukunftsprognosen: <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig bis unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig bis schlecht | | | | |
| Vorhabenbezogene Angaben | | | | |
| 5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen | <input type="checkbox"/> | potentiell | |

Das Vorkommen des Stieglitzes wurde mit einem Revier außerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt. Das Revier wird somit durch die aktuellen Planungen nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

-

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

ja nein

Im Eingriffsbereich konnten keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Reproduktionsstätten der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nicht möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.

Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

-

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

| | |
|--|---|
| Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) | |
| Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen | |
| Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! | |
| 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: | |
| <input type="checkbox"/> | Vermeidungsmaßnahmen |
| <input type="checkbox"/> | CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang |
| <input type="checkbox"/> | FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus |
| <input type="checkbox"/> | Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt |
| <u>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</u> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist |
| <input type="checkbox"/> | <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL |
| <input type="checkbox"/> | sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u> |

Biebental, 30.09.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Bauleitplanung der Gemeinde Mengerskirchen



Bebauungsplan

„Erweiterung Hasenmorgen“

im Ortsteil Waldernbach

FFH - Erheblichkeitsprüfung gemäß § 34 (1) BnatSchG (FFH-Vorprüfung)

FFH – Gebiet Nr. 5521-303

„Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und im Westerwald“

Anlage 2 zur Begründung



Südhang 30
35394 Gießen
Telefon: 0641 / 49 410 349
Fax: 0641 / 49 410 359
email: info@planungsbuero-zettl.de

Mai 2021

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Allgemeine Planungsgrundlagen..... | 1 |
| 1.1 | Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung | 1 |
| 1.2 | Räumliche Lage und Geltungsbereich..... | 1 |
| 1.3 | Aktuelle Nutzung, Topographie und räumliches Umfeld..... | 1 |
| 1.4 | Vorhabensbeschreibung | 2 |
| 1.5 | Veranlassung der Vorprüfung | 2 |
| 1.6 | Grundlagen und Inhalt der Erheblichkeitsprüfung | 3 |
| 2. | Das FFH-Gebiet 5521-303 „Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und Westerwald“ | 4 |
| 3. | Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und deren Bewertung | 4 |
| 3.1 | Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch das geplante Vorhaben..... | 4 |
| 3.2 | Kumulative Wirkungen | 5 |
| 3.3 | Bewertung der Auswirkungen | 5 |

1. Allgemeine Planungsgrundlagen

1.1 Veranlassung, Ziel und Zweck der Planung

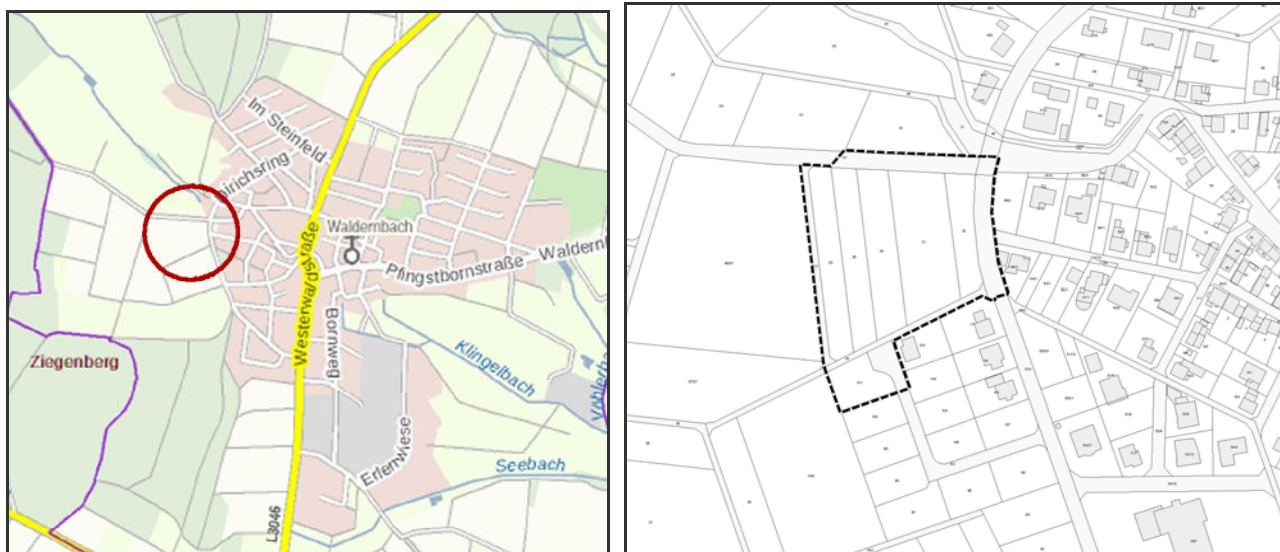
Im Jahr 2013 wurde der 1. Bauabschnitt des Baugebietes „Hasenmorgen“ am westlichen Ortsrand im Ortsteil Waldernbach erschlossen. Aufgrund der zügigen Bebauung soll nun die Erweiterung des Baugebietes vorbereitet werden, um bei einer weiterhin unverminderten Nachfrage nach Bauplätzen ein zeitnahes Angebot schaffen zu können. Das damalige städtebauliche Konzept sah bereits eine entsprechende Weiterentwicklung des Baugebiets in Richtung Norden vor. Hierfür soll nun ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen hat hierzu in ihrer Sitzung am 09.04.2019 gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13b BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Hasenmorgen“ gefasst.

Der Geltungsbereich greift am westlichen Rand in das FFH-Gebiet 5521-303 „Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und Westerwald“ ein. Gemäß § 34 BNatSchG ist daher eine Erheblichkeitsprüfung (FFH-Vorprüfung) zur Abschätzung möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch die geplante Nutzung durchzuführen.

1.2 Räumliche Lage und Geltungsbereich

Das neue Baugebiet liegt am westlichen Ortsrand von Waldernbach im nördlichen Anschluss an den 1. Bauabschnitt des Baugebiets „Hasenmorgen“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst rund 1,2 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist in den nachstehenden unmaßstäblichen Karten dargestellt.



Lage des räumlichen Geltungsbereichs (unmaßstäblich).

1.3 Aktuelle Nutzung, Topographie und räumliches Umfeld

Der Bereich des geplanten Wohngebiets wird aktuell als Grünland genutzt. Im Osten ist die Straßenparzelle des „Dirichtrings“ in den Geltungsbereich einbezogen. Die nördlich verlaufende Wirtschaftwegparzelle mit der markanten Ahornallee sowie die westlich und südlich verlaufenden Wirtschaftswegparzellen wurden ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen. Der nördliche Wirtschaftsweg ist asphaltiert und wird von 2 ruderalen Randstreifen begleitet. Der südliche Wirtschaftsweg ist im ersten Abschnitt befestigt, ansonsten handelt es sich um unbefestigte Wirtschaftswege.

Im Osten grenzt die bestehende Ortslage an den Geltungsbereich an, im Süden das Baugebiet des 1. Bauabschnitts, welches als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt ist. Im Norden grenzen weitere als Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen an, die westlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche wird ackerbaulich genutzt. Das Gelände ist ENE exponiert und liegt auf einer Höhe zwischen 366 bis 378 m ü. NN.

Die mittlere Hangneigung beträgt rund 6°. Die örtliche Situation kann dem nachstehenden Orthophoto entnommen werden.



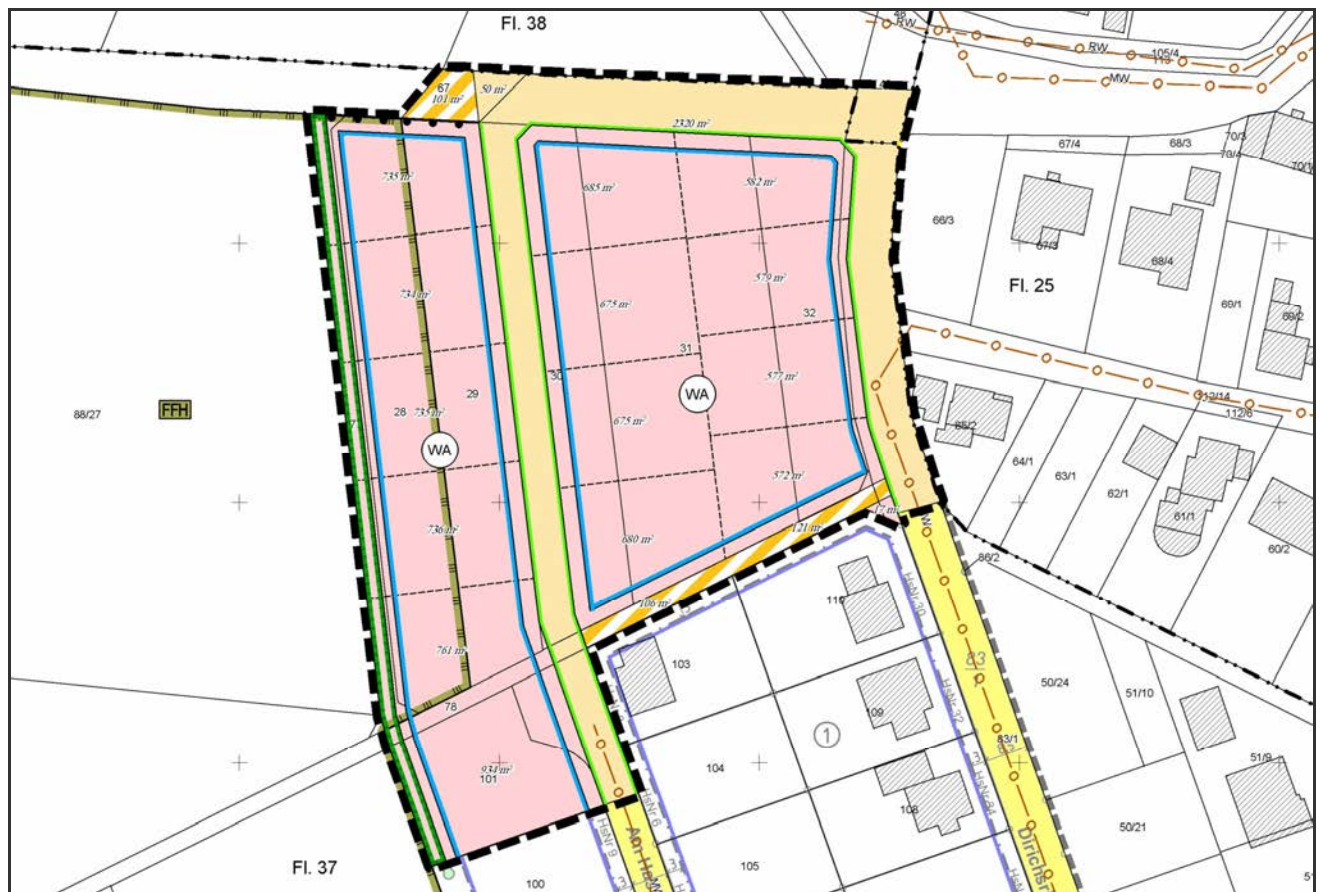
Orthophoto (2019) des Geltungsbereichs (unmaßstäblich)

1.4 Vorhabensbeschreibung

Das städtebauliche Konzept sieht eine Erweiterung des vorhandenen Wohngebiets „Hasenmorgen“ unter Beibehaltung der wesentlichen gestalterischen Rahmenbedingungen in einem Gesamtumfang von rund 1,2 ha vor. Insgesamt sind 13 neue Baugrundstücke für Ein- bis Zweifamilienhäuser vorgesehen. Die Grundstücksgrößen variieren zwischen rund 572 m² und 761 m². Die äußere Erschließung erfolgt über die Straße „Dirichsring“ und die innere über die Fortführung der Erschließungsstrasse „Hasenmorgen“. Der nördlich der Erweiterung liegende Wirtschaftsweg soll einbezogen werden um den Verkehr wieder auf den Dirichsring führen. Zwischen dem bestehenden Baugebiet und der hier geplanten Erweiterung wird ein Fußweg von der inneren Erschließungsstrasse zum Dirichsring angelegt.

1.5 Veranlassung der Vorprüfung

Der Geltungsbereich greift am westlichen Rand in das FFH-Gebiet 5521-303 „Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und Westerwald“ ein. Die innerhalb des FFH-Gebiets liegende Fläche umfasst das Flurstück 28 sowie die Wegeparzelle 77 in einem Gesamtumfang von rund 2.000 m². Für diesen Bereich ist eine gesonderte FFH-Vorprüfung zu erstellen, in der mögliche Auswirkungen auf die mit der Ausweisung des FFH-Gebiets verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele untersucht werden.



Lageplan der geplanten Erschließung und Abgrenzung des FFH-Gebiets (unmaßstäblich)

1.6 Grundlagen und Inhalt der Erheblichkeitsprüfung

Die zentrale Vorschrift des gebietsbezogenen Schutzsystems von Natura 2000 ist § 6 (3 und 4) FFH-RL. Diese Vorschrift wurde auf der Ebene des Bundesrechts primär durch § 34 BNatSchG in das deutsche Recht umgesetzt. Danach müssen auch Bauleitpläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes geprüft werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn eine Planung innerhalb eines NATURA-2000-Gebiets liegt oder unmittelbar an ein solches Gebiet angrenzen und randliche Einwirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Zur Abschtung einfach gelagerter Fälle und zur Begrenzung des erforderlichen Untersuchungsaufwands kann zunächst eine Erheblichkeitsprüfung (Vorprüfung) durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird geprüft, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. In diesem ersten Schritt ist somit zu beurteilen, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können.

Die Voruntersuchung hat die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren indem sie offensichtlich nicht erhebliche Fälle ausscheidet. Es ist deshalb nicht angebracht, den gesamten Aufwand einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung in die Phase der Voruntersuchung zu verlagern. Somit ist die FFH-Voruntersuchung ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und sonstiger Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der vorhabensspezifischen Wirkungen vorzunehmen.

In der FFH-Voruntersuchung müssen Gebietsabgrenzungen, Erhaltungsziele, ggf. funktionale Beziehungen der Arten und Lebensräume zwischen Schutzgebiet und Umgebung sowie die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Vorhabenswirkungen und daraus resultierende Beeinträchtigungen des Schutzgebietes (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) behandelt werden.

2. Das FFH-Gebiet 5521-303 „Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und Westerwald“

Das FFH-Gebiet 5521-303 „Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und Westerwald“ umfasst knapp 41 ha verteilt auf 6 Teilflächen im Westerwald und im Vogelsberg. Die Ausweisung dient ausschließlich dem Schutz der hier gefundenen Kugel-Hornmoos-Vorkommen.

Kugel-Hornmoos (*Notothylas orbicularis*) ist ein 4-12 Millimeter großes gelbgrünes, rosettenförmiges Lebermoos. Die wärmeliebende und kalkmeidende Art besiedelt vegetationsfreie, lehmig bis tonige Störstellen in extensiv bewirtschafteten Ackerfluren sowie offene Böden an Fluss- und Seeufern. Als Begleitpflanze in Getreideäckern besiedelt sie in Deutschland überwiegend Stoppeläcker.

Das Kugel-Hornmoos ist einjährig und lebt in Symbiose mit Blaualgen. Die großen Sporen reifen im Herbst zwischen September und Oktober. Die Art ist starken jährlichen Populationsschwankungen unterworfen. Sie kann in nassen Jahren große Dichten erreichen, in trockenen Jahren dagegen ganz ausbleiben.

Das vor allem in Nordamerika verbreitete Kugel-Hornmoos ist ausgesprochen selten. In Europa besitzt es seinen Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland. Sein Vorkommen ist in Mitteleuropa auf die Hügel- und Berglagen beschränkt. Rheinland-Pfalz und Hessen beherbergen die einzigen aktuellen deutschen Vorkommen.

Kugel-Hornmoos ist vor allem durch Änderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdet, wenn geeignete Ackerflächen als Lebensraum verloren gehen. Durch die Stilllegung von Ackerflächen und zunehmende Sukzession, die Umwandlung des Lebensraumes in Grünland, das schnelle Umbrechen von Stoppeläckern sowie Gründüngung und Zwischenfruchtanbau verschwindet die Art. Zum Schutz dieses sehr seltenen Lebermooses ist der Erhalt und die Extensivierung ausreichender Ackerflächen in bekannten und geeigneten Vorkommensbereichen (Westerwald) erforderlich. Der Umbruch der Stoppeläcker sollte frühestens ab November und wenn möglich erst im Frühjahr erfolgen, damit eine Vermehrung durch Sporen erfolgen kann.

Dementsprechend sind die Erhaltungsziele wie folgt formuliert:

- Erhaltung einer bestandserhaltenden ackerbaulichen Bewirtschaftung, die sich an der traditionellen Nutzung orientiert.
- Erhaltung eines für die Art günstigen Wasser- und Nährstoffhaushaltes.

3. Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und deren Bewertung

3.1 Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch das geplante Vorhaben

Bei den Auswirkungen ist zwischen den unmittelbaren Auswirkungen durch die Überbauung und der sonstigen Flächeninanspruchnahme, den zusätzlichen Auswirkungen während der Bauzeit und den dauerhaften Auswirkungen während des späteren Betriebs zu unterscheiden und diese im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu bewerten.

Durch die Überbauung gehen die Flächen für das FFH-Gebiet verloren. Die Einbeziehung der Fläche in das FFH-Gebiet ist darauf zurückzuführen, dass sie bis vor kurzem noch Teil der westlich angrenzenden Ackerfläche war. Seit kurzem wird die Fläche als Grünland genutzt. Die Umstellung ist noch nicht vollständig vollzogen, die pflanzensoziologische Aufnahme aus dem Jahr 2019 belegt dies. Neben den Grünlandarten wurden auch noch Arten der Ackerbegleitvegetation sowie auf lückigen Stellen auch Ackermoose festgestellt. Kugel-Hornmoos konnte hingegen nicht nachgewiesen werden.

Die gilt auch für die gesamte westlich angrenzende Ackerfläche, welche rund 2,5 ha groß ist und im Rahmen der Maßnahmenplanung für das FFH-Gebiet untersucht wurde. Diese Fläche wurde erst in einem späteren Verfahren auf der Grundlage des Maßnahmenplans als Erweiterungsfläche in das FFH-Gebiet einbezogen. Erweiterungsflächen sind Äcker, auf denen bisher kein *Notothylas* gefunden wurde, auf denen aber aufgrund von Vorkommen auf benachbarten Äckern bei geeigneter Nutzung ein Vorkommen zu erwarten ist. Die hier vorliegende Erweiterungsfläche ist dabei vor allem als Verbindungsfläche zwischen den nachgewiesenen Vorkommen im Südosten und im Westen des FFH-Gebiets anzusehen. Von der Überplanung der

betreffenden Fläche sind also keine bestehenden Kugel-Hornmoos-Vorkommen betroffen, lediglich ein kleiner Teil einer größeren potentiellen Entwicklungsfläche geht verloren. Deren Funktion als potentielle Verbindungsfläche bleibt davon unberührt.

Die verbleibende, angrenzende Entwicklungsfläche wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da Kugelhornmoos gegenüber randlichen Störung unempfindlich ist. Zusätzlichen Auswirkungen während der Bauzeit und den dauerhaften Auswirkungen während des späteren Betriebs sind daher nicht zu befürchten.



Lageplan des FFH-Gebiets mit den darin enthaltenen Erweiterungsflächen (unmaßstäblich)

3.2 Kumulative Wirkungen

Kumulative Auswirkungen mit anderen Nutzungen sind nicht gegeben.

3.3 Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der Vorabstimmung hat die Obere Naturschutzbehörde eine Einschätzung von Dr. Drehwald eingeholt. Dr. Drehwald ist Experte für das Kugelhornmoos, er hat auch den Maßnahmenplan und das Monitoring für diese Moosart erstellt hat. Nach seiner maßgeblichen Einschätzung geht von der Einbeziehung der beiden Flurstücke in den 2. Bauabschnitt des Baugebiets "Hasenmorgen" keine erhebliche Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 5521-303 "Kugelhornmoosflächen im Vogelsberg und im Westerwald" aus. Er hat daher keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

In der Summe können somit erhebliche Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet ausgeschlossen werden, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.